

Schulinterne Richtlinie zur Gewährung von Freizeiten während Klassenfahrten

Freizeiten sind Zeiten, in denen sich Schülergruppen nicht unter direkter Aufsicht der Lehrer befinden.

Die leitende Lehrkraft der Klassenfahrt darf Schülergruppen unter folgenden Bedingungen Freizeit gewähren:

- Eine Gewährung von Freizeit in gefährlicher Umgebung ist unzulässig (St.-Pauli, Berlin-Neuköln usw.)
- Es befinden sich mindestens 3 SchülerInnen in jeder Gruppe. Die Gruppen verbleiben während der Freizeit in gleicher Zusammensetzung. Eine „Neumischung“ ist nur mit Zustimmung der Lehrkräfte erlaubt.
- Der Ort, in denen sich die Gruppen unbeaufsichtigt aufhalten dürfen, muss von den Lehrkräften klar umgrenzt worden sein.
- SchülerInnen, denen von der verantwortlichen Lehrkraft nicht zugetraut wird, dass sie sich regelkonform verhalten, darf keine Freizeit gewährt werden. Es wird dringend empfohlen, diese SchülerInnen von vornherein von der Klassenfahrt auszuschließen.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Lehrkräfte von jeder Schülergruppe zu erreichen sind. (sdui, Telefon o.ä.)
- Die maximale zusammenhängende Freizeit-Höchstdauer richtet sich nach dem Alter der SchülerInnen:

Klasse 5-6:	1 Stunde	
Klasse 7-8:	2 Stunden	-
Klasse 9-10:	3 Stunden	